



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 11. August 2022
Nummer 2555_300.150.450-1072830

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 7

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zur Einführung einer Haltestelle für den Nachtbusbetrieb folgende Verkehrsvorschrift:

Krähbühlstrasse
Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist an Samstag, Sonntag und Feiertagen verboten von 01.00 bis 05.00 Uhr:

auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand auf den ersten drei Parkflächen südlich der Zürichberg-/Dreiwiesenstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.



2/2

- 4 Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschriften ist der Verfügungstext.
- 5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 6 Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 7»
am 24. August 2022 veröffentlicht.

Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet), Kantonspolizei Zürich, VTA, vta_stab@kapo.zh.ch und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 8. August 2022 / davfr

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1072830

Krähbühlstrasse

Parkierungsverbot

Begründung und Antrag

Mit der Fahrplananpassung im Dezember 2022 wird für die Nachtbuslinie N6 die Haltestelle «Zoo» Richtung stadteinwärts eingeführt. Heute hält die Linie N6 beim Zoo lediglich in Richtung stadtauswärts. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse besteht wenig Spielraum für den Standort der neuen Nachtbushaltestelle. In der Folge konnte mit den VBZ auf den ersten drei Parkfeldern am nordwestlichen Fahrbahnrand der Krähbühlstrasse eine geeignete Lösung gefunden werden. Damit diese Parkfelder während des Nachtbusbetriebes frei bleiben und somit als Nachtbushaltestelle genutzt werden können, soll darauf jeweils an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ein zeitlich begrenztes Parkierungsverbot von 01.00 bis 05.00 Uhr gelten. Davon abgesehen bleiben die Parkflächen unverändert bestehen.

Demnach beantragen wir den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

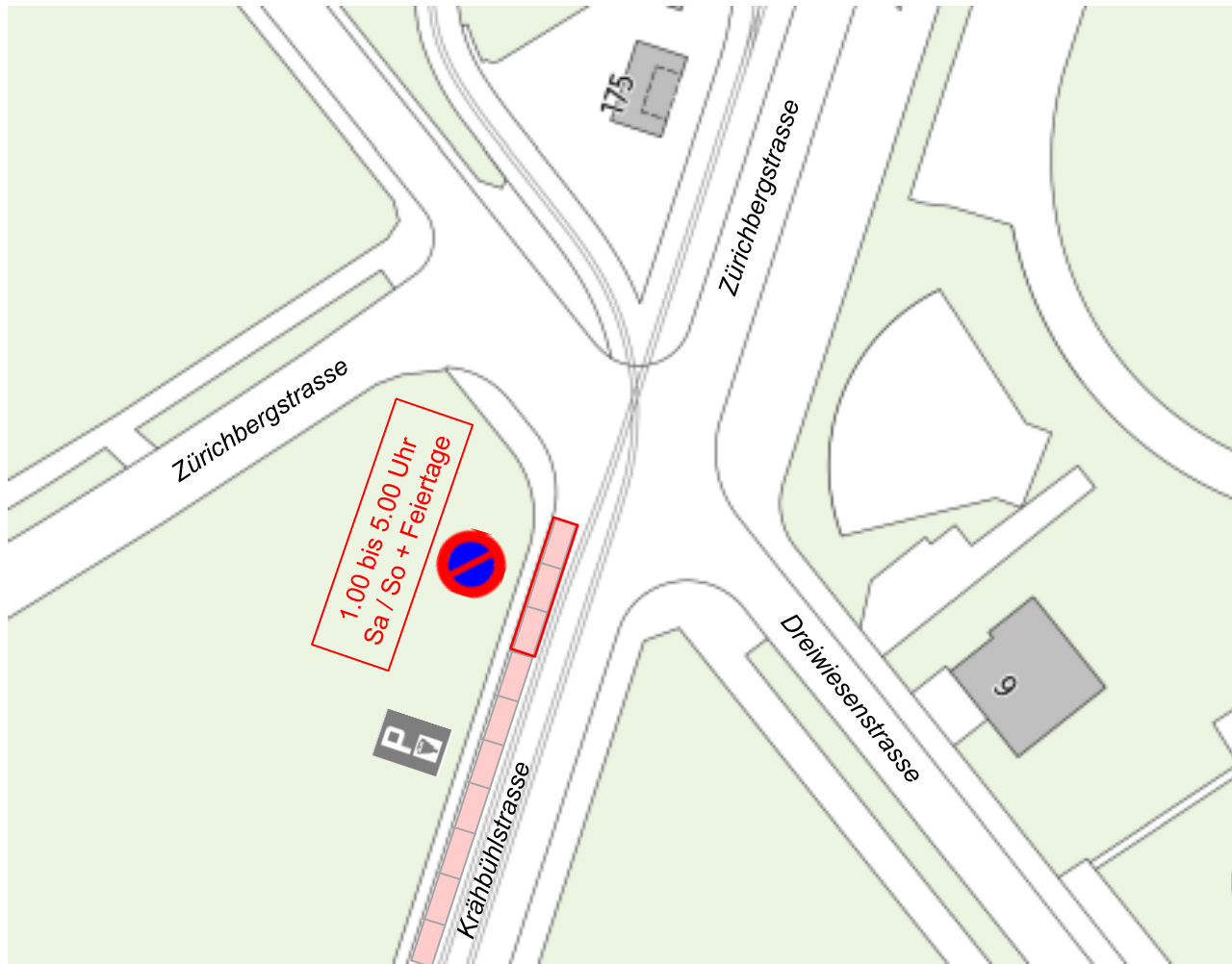
- Stadtpolizei Zürich, SIA-C-QWHOTT, KrC 7



Bestand



Neu



Die Anzahl und Lage der Parkplätze bleibt unverändert.

